

Satzung

des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e. V., Kreisverband Kassel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der BUND-Kreisverband Kassel ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Hessen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
2. Der Verein führt den Namen: "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Kreisverband Kassel".
3. Er hat seinen Sitz in Kassel.
4. Der BUND-Kreisverband Kassel umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Kassel.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

1. Der Verein ist gemeinnützig tätig

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des BUND-Kreisverbandes Kassel ist es:

dem Umweltschutz, dem Naturschutz, der Landschaftspflege, dem Schutz von Boden, Wasser und Luft, dem Tierschutz, dem Denkmalschutz sowie der Lärminderung, der Förderung gesunder Lebenswelten und ökologisch gesunder Lebensweisen, ökologischer Produktions- und Wirtschaftsweisen Geltung zu verschaffen, Aufklärung und Schutz der Verbraucher zu betreiben, umfassendes Verständnis ökologischer Zusammenhänge in der Bevölkerung zu erreichen.

Diese Vereinszwecke sollen auch durch Bildungs-, Überzeugungs- und Erziehungsarbeit in der Weise erreicht und gefördert werden, dass in allen Lebensbereichen eine entsprechende ökologische Denk- und Verhaltensweise entsteht.

3. Der BUND-KV Kassel wirkt als Verband im Sinne

~~von des § 58 ff. wird gestrichen~~

BNatSchG mit, um

- 3.1. Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise, der Natur und Landschaft sowie umwelt-, natur- und landschaftsfeindliche Planungen und Aktivitäten mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen;
- 3.2. bei Planungen und Gesetzesvorhaben, die für Umwelt, Landschaft oder Natur bedeutsam sind, mitzuwirken;
- 3.3. auf die Einhaltung und konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsnormen sowie die natur-, landschafts- und umweltfreundliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften in Literatur und Rechtsprechung hinzuwirken;
- 3.4. Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und insbesondere wiederherzustellen, dass
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die sparsame und ökologische Nutzungsfähigkeit aller Naturgüter,
 - die Pflanzen- und Tierwelt, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, natürliche Wanderwege und Lebensbedingungen auch durch Ausweisung von Schutzgebieten,
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
 - unbebaute Bereiche für Zwecke der Ökologie,
 - der Zugang zur freien Landschaft,
 - Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte als Zufluchtsstätten bedrohter Lebensgemeinschaften,
 - Fließgewässer einschließlich der Talauen zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft nachhaltig als Grundlage allen natürlichen Lebens gesichert und verbessert werden und Beeinträchtigungen beseitigt, neue Beeinträchtigungen abgewehrt und eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet wird.
- 3.5. die Risiken gentechnischer Verfahren auf Mensch und Umwelt aufzuzeigen.

4. Der BUND-KV Kassel ist tätig im Sinne des Naturschutzes, indem er
- sich für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einsetzt;
 - sich um Erhaltung verbliebener Naturlandschaften und die Regenerierung geschädigter Landschaften und gefährdeter Arten bemüht;
 - schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde erwerben kann, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete übernimmt und für deren Erhaltung sorgt;
 - für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen eintritt;
 - zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben aufrufen kann.
 -
- Alle o. g. Aktivitäten und Ziele werden gemeinsam mit dem Landesverband und/oder Landesarbeitskreisen bearbeitet.
5. Der BUND KV Kassel ist überparteilich und überkonfessionell. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.
6. Der BUND KV Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kreisverband Kassel ist eine Untergliederung des BUND Landesverband Hessen e.V. Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Kreisverbandes Kassel ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes Hessen, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe hierzu den Anhang am Ende dieser Satzung).

Mitglieder des Landesverbandes sind automatisch Mitglieder ihres jeweiligen Wohnort-Verbands bzw. Kreisverbandes.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Landesverband eingezogen, verwaltet und anteilmäßig an den Ortsverband/Kreisverband weitergeleitet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von ~~2 Wochen~~ 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse, einer Mitgliederzeitschrift oder durch Rundbrief einzuberufen.
3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
6. Wahlen erfolgen geheim. Bei einstimmiger Beschlussfassung kann offen gewählt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.
8. Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u. a.:

1. Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,

neu 5. Wahl der Landesdelegierten gemäß Landesverbandssatzung

5. 6. Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben.

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Sprecherinnen bzw. Sprechern inklusive dem/der Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd mit Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
3. Wahlen erfolgen geheim. Bei einstimmiger Beschlussfassung kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
4. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung nach gewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
4. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

1. Der Kreisverband kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
2. Rechtsstreitigkeiten kann der Kreisverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
3. Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
4. Stellungnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich
2. Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
3. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V. übertragen. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu verwenden

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am

~~12.03.2008~~ 12.02.2020

durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 4, § 9 und § 10 der Satzung des BUND-Landesverbands Hessen e.V. sind Bestandteil dieser Satzung

Auszug aus der Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.

beschlossen von der Landesdelegiertenversammlung am 14.04.2018 in Frankfurt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. In der Regel sollen ausschließlich gemeinsame Mitgliedschaften beim BUND-Bundesverband und BUND Hessen begründet werden. Der Erwerb bzw. die Beibehaltung nur der Landesverbandsmitgliedschaft ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND-Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND Hessen, wenn der/die Antragsteller/in dies wünscht oder er/sie seinen / ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz in Hessen hat und die Aufnahme in diesen Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt.

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND Hessen gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND-Bundesverband, wenn der/die Antragsteller/in die Aufnahme in den BUNDBundesverband nicht ausdrücklich ausschließt.

(2) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform oder elektronisch unter Nutzung eines seitens des BUND im Internet bereitgestellten Aufnahmeantrages zu stellen. Dem Aufnahmeantrag ist stattgegeben, sofern dieser nicht binnen sechs Wochen nach Eingang durch Vorstandsbeschluss abgelehnt wird.

(3) Beitragsgruppen und Beitragshöhe folgen – auch für Mitglieder, die ausschließlich Mitglied im Landesverband sind – den Festsetzungen für die Mitglieder des Bundesverbandes durch dessen Delegiertenversammlung, es sei denn, die Delegiertenversammlung des Landesverbandes entscheidet aus wichtigem Grund, dass die Mitglieder des Landesverbandes einen zusätzlichen Beitrag leisten müssen. Ein wichtiger Grund liegt bei einer die Existenz des Landesverbandes bedrohenden finanziellen Notlage oder einer umweltpolitisch nötigen, finanzintensiven Großaktion des BUND Hessen vor. Ein erhöhter Beitrag kann nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschlossen werden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. zu den Abbuchungsterminen des vom BUND Hessen beauftragten Geldinstitutes fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Bei Beitritten im Laufe eines Kalenderjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss gelten in jeweils aktuell gültiger Fassung unmittelbar bzw. analog im BUND Hessen.

6

Diese Regelungen sind auf der Homepage des BUND-Bundesverbandes (www.bund.net) einsehbar. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Satzung lauten diese in der Fassung der Bundesverbandssatzung vom 19.11.2017

(https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/bund_satzung.pdf):

§ 4

Absatz 4: Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Absatz 5: Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Zahlungen per Lastschriftverfahren kann eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Absatz 6: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 7), Tod, Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 8), Ausschluss (Abs. 9).

Absatz 7: Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.

Absatz 8: Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit enden die Mitgliederrechte. Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags wahrgenommen werden.

Absatz 9: Der Vorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BUND verstoßen, ausschließen. Das betrifft insbesondere alle unter § 2 Abs. 4 genannten Grundsätze des Vereins, ihre Verletzung durch Äußerungen innerhalb wie außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in Organisationen, die den Zwecken des Vereins nach § 2(4) entgegengesetzte Ziele vertreten. Der Bundesvorstand kann beschließen, in solchen Fällen die Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auszusetzen und ein ordnungsgemäßes Ausschlussverfahren einzuleiten. Dem Betroffenen oder der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben; der zuständige Landesverband ist zu hören. Der Ausschluss ist dem oder der Betroffenen und seinem oder ihrem Landesverband unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der oder die Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids Beschwerde beim Verbandsrat einlegen. Die Entscheidung des Verbandsrates kann auf Antrag des Betroffenen oder des Bundesvorstandes durch das Schiedsgericht überprüft werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Entscheidung des Verbandsrates einzulegen. Im übrigen richtet sich das Ausschlussverfahren nach der vom Vorstand zu beschließenden Verfahrensordnung.“

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben.

7

(6) Der Landesvorstand kann Mitglieder, die entweder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Aufgaben, Grundlinien oder Beschlüsse des BUND Hessen oder des BUND Bundesverbandes verstoßen haben oder sich sonst vereinschädigend verhalten haben, ausschließen. Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides beim Landesvorstand Einspruch einlegen. Hilft der Landesvorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Landesrat auf seiner nächsten Sitzung abschließend über eine etwaige Wiederaufnahme.

§ 9 Kreisverbände

(1) Die auf Kreisebene zusammengefassten Ortsverbände und Einzelmitglieder bilden die Kreisverbände. Diese regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung. Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Kreisverband xy". Sofern der Kreisverband eine eigene Gemeinnützigkeit anstrebt, kann er sich eine eigene Satzung geben, die der Zustimmung des Landesverbandes bedarf.

(2) Aufgabe der Kreisverbände ist die Regelung der Beziehungen der Ortsverbände untereinander, die Koordinierung und Organisation der Umwelt- und Naturschutzarbeit auf Kreisebene sowie die Pflege der Verbindung zu den übergeordneten Verbandsorganen. Ihnen obliegt ferner die Mitbetreuung der Ortsverbände in ihrem Kreis, die Gründung neuer Ortsverbände und die Durchführung von Maßnahmen, welche von einem Ortsverband nicht allein getragen werden können.

(3) Der Vorstand des Kreisverbands besteht aus mind. 3 Personen, bei eigener Gemeinnützigkeit inkl. des/der Schatzmeister*in. Es können entweder ein/e Vorsitzende/r, bis zu zwei Stellvertreter/innen und weitere Vorstandsmitglieder oder aber nur Vorstandssprecher/innen gewählt werden.

Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt auf der Kreismitglieder- bzw.

Kreisdelegiertenversammlung nach den Regelungen des § 7 Abs. 2 bis 7 und § 14 der Satzung. § 14 Abs. 2 Nr. 3 b) ist bei Vorstandswahlen auf Kreisverbandsebene nicht anwendbar, § 14 Abs. 2 Nr. 3 c) ist nur im Falle einer eigenen Gemeinnützigkeit des

Kreisverbandes anwendbar. Für die Übernahme eines Amtes in einem Kreisverband ist nur wählbar, wer kein Amt in einem anderen Kreisverband oder einem nicht zum Kreisverband gehörenden Ortsverband ausübt.

Unabhängig von der Amtsbezeichnung haben sämtliche Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis die gleichen Rechte. Ist ein/e Vorsitzende/r gewählt, werden Beschlüsse grundsätzlich von dieser/diesem – bzw. im Verhinderungsfall durch eine/n Vertreter/in – vollzogen. Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Soweit erforderlich gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand des Kreisverbandes bestimmt eine Vertretung für den Landesrat und beruft die Vertretung für den Naturschutzbeirat bei der Naturschutzbehörde.

(4) Der Vorstand des Kreisverbandes bildet zusammen mit den Vorsitzenden / benannten Sprechern (bzw. deren Stellvertreter/innen) der kreisverbandsangehörigen Ortsverbände und den Orts-/Gebietsbeauftragten den erweiterten Vorstand des Kreisverbandes.

Der Kreisvorstand bzw. der erweiterte Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung bzw. Kreisdelegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Kreisverbände, die keine Einzelmitglieder, sondern nur Mitglieder haben, die in Ortsverbänden organisiert sind, können anstelle einer Kreismitgliederversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung durchführen; in diesem Falle entsendet jeder Ortsverband im Kreisverband je angefangene 50 Mitglieder eine/n auf der Ortsmitgliederversammlung zu wählende Delegierte/n zur

13

Kreisdelegiertenversammlung. Die Mitglieder – bzw. die Delegierten der Ortsverbände - sind mit einer Frist von drei Wochen in Textform zu laden.

Die Aufgaben einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung bzw. -delegiertenversammlung sind:

- zwei Kassenprüfer zu wählen, sofern der Kreisverband über eine eigene Gemeinnützigkeit verfügt;
- alle 3 Jahre Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung zu wählen gemäß § 6, Absatz 4.

- alle 3 Jahre eine Vorstandswahl durchzuführen (§ 14 Abs. 1, 2, 5, 7);

- Orts- bzw. Gebietsbeauftragte i.S.d. Absatz 8 zu wählen (§ 14 Abs. 3, 4);

(6) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung bzw. Kreisdelegiertenversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss vom Kreisvorstand zur Durchführung einer Abstimmung über wichtige Fragen, insbesondere die Durchführung einer Neuwahl des Vorstandes durchgeführt werden; sie muss vom Kreisverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes bzw. von einem Drittel der Ortsverbände schriftlich beim Kreisverbandsvorstand beantragt wird.

(7) Die Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung kann Orts- bzw. Gebietsbeauftragte wählen. Orts-/Gebietsbeauftragte sind Mitglieder des BUND, die den BUND in einer oder mehreren Kommunen, in denen es keine Ortsverbände gemäß § 10 der Satzung gibt, vertreten. Sie sind Ansprechpartner für lokale Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes. Sie stimmen ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ab. Sie nehmen regelmäßig an den Kreisvorstandssitzungen teil und sind dem Kreisvorstand über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

(8) Die Kreisverbände benötigen eine eigene Gemeinnützigkeit, um einen Teil des Vereinsvermögens zu verwalten; dieser ist Teil des Vermögens des Landesverbandes und diesem gegenüber offen zu legen. Soweit der Kreisverband zur Erlangung der Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit eine eigene Satzung benötigt, darf diese nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen; im Zweifelsfall gilt die Satzung des Landesverbandes. Ohne eigene Gemeinnützigkeit sind die Kreisverbände Teil des Landesverbandes und haben hier einen vom Landesverband verwalteten Etat, über dessen Höhe sie verfügen können. Die Mitglieder werden dem jeweiligen Wohnsitz-Kreisverband zugerechnet.

(9) Die Kreisverbände können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder des Landesverbandes des BUND Hessen ernennen. Ehrenmitglieder sind

Personen, die sich herausragende Verdienste für den Kreisverband im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben. Diese Ehrung bedarf des Einvernehmens mit dem Landesvorstand, dem Landesrat und dem Fachrat.

§ 10 Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit. Sie regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und im Rahmen dieser Satzung. Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Ortsverband z". Sofern der Ortsverband

14 eine eigene Gemeinnützigkeit anstrebt, kann er sich eine eigene Satzung geben, die der Zustimmung des Landesverbandes bedarf.

Die Gründung von Ortsverbänden erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes und kann nur von ordentlichen Mitgliedern des BUND Hessen vollzogen werden. Ortsverbände können auch unter Einbeziehung mehrerer benachbarter Gemeinden gegründet werden. Bereits bestehende Ortsverbände können sich zu einem Ortsverband zusammenschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung in den zum Zusammenschluss vorgesehenen Ortsverbänden zustimmt.

(2) Ortsverbände bestehen aus Mitgliedern, die im jeweiligen kommunalen Bereich ihren ständigen Wohnsitz haben. Auf Antrag können vom Vorstand des Ortsverbandes Mitglieder hinzugenommen werden, deren ständiger Wohnsitz außerhalb dessen liegt. Die beitragsrechtliche Zuordnung bleibt davon unberührt.

(3) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mind. 3 Personen, bei eigener Gemeinnützigkeit inkl. des/der Schatzmeister*in. Es können entweder ein/e Vorsitzende/r, bis zu zwei Stellvertreter/innen und weitere Vorstandsmitglieder oder aber nur Vorstandssprecher/innen gewählt werden; bei eigener Gemeinnützigkeit jeweils zzgl. Schatzmeister/in.

Die Wahl des Ortsvorstandes erfolgt auf der Ortsmitgliederversammlung nach den Regelungen des § 7 Abs. 2 – 7 und § 14 der Satzung. Für die Übernahme eines Amtes in einem Ortsverband ist nur wählbar, wer kein Amt in einem anderen Ortsverband ausübt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 Absatz 3 S. 6 – 9 entsprechend.

(4) Die Ortsverbände tragen durch Veranstaltungen, Exkursionen und gezielte Aktionen dazu bei, dass die Ziele des BUND Hessen in ihrem kommunalen Bereich verwirklicht werden. Sie befassen sich grundsätzlich mit örtlichen Problemen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Darüber hinaus ist es den Ortsverbänden freigestellt, überörtliche Probleme aufzugreifen und an deren Lösung zu arbeiten.

(5) Die Ortsverbände stimmen ihre Tätigkeiten im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ab.

(6) Eine ordentliche Ortsmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von 3 Wochen in Textform zu laden.

Die Aufgaben einer ordentlichen Ortsmitgliederversammlung sind:

- zwei Kassenprüfer zu wählen, sofern der Ortsverband über eine eigene Gemeinnützigkeit verfügt;
 - alle drei Jahre Delegierte für die Landesdelegierten-versammlung zu wählen gemäß § 6, Absatz 4,
 - alle 3 Jahre eine Vorstandswahl durchzuführen (§ 14 Abs. 1, 2, 5, 7).
 - Soweit in ihrem Kreisverband Kreisdelegiertenversammlungen durchgeführt werden, müssen die Ortsverbände entsprechend § 9 Absatz 6 Sätze 3 und 4 alle drei Jahre Delegierte zur Kreisdelegiertenversammlung wählen (§ 14 Abs. 3,4).
 - in Städten mit mehr als 50.000 Einwohner wählt die Mitgliederversammlung der Ortsverbände weiterhin alle 4 Jahre geeignete Kandidaten/Kandidatinnen für die
- 15

Berufung in die auf städtischer Ebene tätigen Naturschutzbeiräte bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden (Wahl gem. § 14 Abs. 3, 4).

Eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss vom Vorstand zur Durchführung einer Abstimmung über wichtige Fragen, insbesondere die Durchführung einer Neuwahl des Vorstandes durchgeführt werden; sie muss vom Ortsverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des

Ortsverbandes schriftlich beim Ortsverbandsvorstand beantragt wird.

(7) Die Ortsverbände benötigen eine eigene Gemeinnützigkeit, um einen Teil des Vereinsvermögens zu verwalten; dieser ist Teil des Vermögens des Landesverbandes und diesem gegenüber offen zu legen. Soweit der Ortsverband zur Erlangung der Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit eine eigene Satzung benötigt, darf diese nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes und des Kreisverbandes stehen; im Zweifelsfall gilt die Satzung des Landesverbandes. Ohne eigene Gemeinnützigkeit sind die Ortsverbände Teil des Landesverbandes oder des jeweiligen Kreisverbandes, nggf. des Landesverbandes und haben jeweils dort einen verwalteten Etat, über dessen Höhe sie verfügen können. Die Mitgliedsbeiträge werden dem jeweiligen Wohnsitz-Ortsverband zugerechnet.